

**Vorlage zu TOP 4 der Sitzung des Betriebs- und Feuerwehrausschusses am
04.05.2023**

**Erlass einer Ordnung für das Kolumbarium der Gemeinde Hilter a.T.W. auf dem
Friedhof in Borgloh**

Die alte Friedhofskapelle auf dem Friedhof in Borgloh wurde 2022 und Anfang 2023 zu einem Kolumbarium umgebaut (für Urnenbestattungen).

Die Benutzung des Kolumbariums bzw. die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Friedhofsträger und den Friedhofsbenutzern bedarf entsprechender Vorschriften.

Durch die Regelungen in der beigefügten Ordnung wird die Benutzung des Kolumbariums im Einzelnen ausgestaltet.

Die Ordnung gliedert sich in folgende Abschnitte:

- Allgemeine Vorschriften
- Ordnungsvorschriften
- Beisetzungsvorschriften
- Urnenkammern
- Schlussvorschriften.

Beschlussempfehlung:

„Die Ordnung für das Kolumbarium der Gemeinde Hilter a.T.W. wird in der als Anlage beigefügten Form beschlossen.“

I.A.

Schweer

Ordnung für das Kolumbarium der Gemeinde Hilter a.T.W.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck des Kolumbariums
- § 3 Verwaltung des Kolumbariums

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten im Kolumbarium
- § 6 Amtliche Handlungen

III. Beisetzungsvorschriften

- § 7 Anmeldung der Beisetzung
- § 8 Ruhefrist

IV. Urnenkammern

- § 9 Nutzungsrechte
- § 10 Urnenkammern
- § 11 Umbettungen
- § 12 Verzeichnis der Urnenkammern

V. Schlussvorschriften

- § 13 Verantwortlichkeit und Maßnahmen bei Verstößen
- § 14 Außerdienststellung und Entwidmung
- § 15 Haftung des Friedhofsträgers
- § 16 Inkrafttreten

Zugunsten einer besseren Lesbarkeit wird in der Ordnung nicht in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert, sondern ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie gilt für Personen jeden Geschlechts.

Ordnung für das Kolumbarium der Gemeinde Hilter a.T.W.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das auf dem Friedhof in Hilter a.T.W.-Borgloh gelegene Kolumbarium (ehemalige Friedhofskapelle).

§ 2 – Zweck des Kolumbariums

(1) Das Kolumbarium dient der Bestattung aller Verstorbenen, die bei ihrem Ableben im Gebiet des Friedhofsträgers ihren Wohnsitz hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Auf den Friedhöfen kann ferner bestattet werden, wer früher hier gewohnt hat und seinen Wohnsitz nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Seniorenheim aufgegeben oder wegen Pflegebedürftigkeit bei außerhalb der Kommune wohnenden Angehörigen Aufnahme gefunden hat. Die Bestattung anderer Personen kann vom Friedhofsträger zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

(2) Jeder hat das Recht, das Kolumbarium als Ort der Ruhe, des Gebets und der Besinnung zum Zwecke des Totengedenkens aufzusuchen.

§ 3 – Verwaltung des Kolumbariums

(1) Das Kolumbarium wird vom Friedhofsträger – Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald – verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Kolumbariums richtet sich unter Beachtung der staatlichen Vorschriften nach dieser Ordnung und nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald.

(3) Für die Benutzung des Kolumbariums sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zu entrichten. Die Gebühren sind ihrer Höhe nach so zu gestalten, dass die hinsichtlich des Kolumbariums anfallenden Kosten durch die Gebühreneinnahmen gedeckt werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 – Öffnungszeiten

Das Kolumbarium ist grundsätzlich tagsüber für den Besuch geöffnet. Der Friedhofsträger kann jedoch das Betreten des Kolumbariums für bestimmte Zeiten untersagen. Diese Zeiten werden am Kolumbarium bekannt gegeben.

§ 5 – Verhalten im Kolumbarium

(1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Im Kolumbarium ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Waren aller Art sowie gewerbliche Leistungen anzubieten,
- b) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind solche, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- c) anlässlich einer Beisetzung im Kolumbarium zu fotografieren oder zu filmen,
- d) zu lärmern und zu spielen, zu lagern und Alkohol zu trinken,

- e) Werbung jeglicher Art,
- f) Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
- e) das Kolumbarium zu verunreinigen oder zu beschädigen.

§ 6 – Amtliche Handlungen

Im Kolumbarium zu amtieren obliegt dem jeweiligen Pfarrer der Kirchengemeinde, dem von ihm Beauftragten oder einem zertifizierten Bestattungshaus.

III. Beisetzungsvorschriften

§ 7 – Anmeldung der Beisetzung

(1) Beisetzungen sind nach dem Eintritt des Todes beim Friedhofsträger anzumelden. Der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer erworbenen Urnenkammer beantragt, ist das Nutzungsrecht für diese Urnenkammer nachzuweisen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(3) Die Beerdigung darf nur in Anwesenheit des Friedhofswärters vorgenommen werden. Seine Anordnungen sind zu befolgen.

§ 8 – Ruhefrist

Die Ruhefrist der Urnen beträgt 20 Jahre.

IV. Urnenkammern

§ 9 – Nutzungsrechte

(1) Die Urnenkammern bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. Durch die Vergabe von Urnenkammern wird ein Nutzungsrecht nach dieser Ordnung begründet. Das Nutzungsrecht berechtigt zur Beisetzung der Asche der jeweiligen Verstorbenen.

(2) Nutzungsberechtigt ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Urnenkammer durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist.

(3) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Namens- und Anschriftenänderungen mitzuteilen.

(4) Eine Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers zulässig.

(5) Wird keine anderweitige Regelung getroffen, gehen die mit dem Nutzungsrecht verbundenen Rechte und Pflichten mit Versterben des vormals Nutzungsberechtigten in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Nutzungsberechtigten über:

1. auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
2. auf die ehelichen Kinder, nicht ehelichen Kinder und Adoptivkinder,
3. auf die Eltern,

4. auf die Geschwister,

5. auf die nicht unter 1 – 5 fallenden Erben.

Abweichend von Satz 1 ist eine vertragliche Regelung der Satz 1 genannten Angehörigen über das Nutzungsrecht zu berücksichtigen.

(6) Es besteht kein Anspruch auf ein Vorkaufsrecht, Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Urnenkammer und auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 10 – Urnenkammern

(1) Die Beisetzung der Aschen erfolgt durch Einstellung der Urnen in die Urnenkammern.

(2) Die Urnenkammern haben folgende Maße:

Höhe: 41 cm

Breite: 28 cm

Tiefe: 53 cm (Doppelkammer)
25 cm (Einzelkammer)

(3) Die Urnenkammern werden insgesamt und ausschließlich vom Friedhofsträger hergerichtet und unterhalten. Sie werden vom Friedhofsträger mit einer Verschlussplatte – einheitliche Messingplatte – versehen. Auf der Messingplatte können folgende Merkmale eingraviert werden:

- Name
- Geburtsname
- Vorname
- Akademischer Grad
- Geburtsdatum
- Sterbedatum

Weitere Zusätze sind nicht vorgesehen.

Die Gravur sieht wie folgt aus:

Schrift: Schwarz
Schriftart: Libre Sans Serif
Große Buchstaben: 16 mm
Kleine Buchstaben: 12 mm

Die Gravur wird vom Friedhofsträger veranlasst. Eine Gravur kann vom Nutzungsberechtigten nicht frei gewählt werden.

Blumenschmuck und die Totenruhe nicht störende Gegenstände dürfen an dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Der Friedhofsträger darf Blumen- und Kerzenschmuck und sonstige Gegenstände nach angemessener Zeit entfernen.

(3) Die Urnenkammern werden eingerichtet zur Aufnahme der Asche eines Verstorbenen (Einzelkammer) oder zweier Verstorbener (Doppelkammer). In der Doppelkammer werden die Asche

des jeweiligen Nutzungsberechtigten und die seines Ehegatten oder eine von dem Nutzungsberechtigten bestimmte Asche beigesetzt.

(4) Das Nutzungsrecht an Urnenkammern wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Das Nutzungsrecht einer Doppelkammer verlängert sich automatisch mit Beisetzung einer zweiten Urne. Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist auf Antrag möglich. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts besteht nicht. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern.

(5) Eine Beisetzung in einer Urnenkammer kann nur erfolgen, wenn eine Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Asche vom Friedhofsträger gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr gewährt worden ist.

(6) Die Verlängerung von Nutzungsrechten ist grundsätzlich nur für die gesamte Urnenkammer möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Friedhofsträger.

(7) Nach Ablauf der Nutzungszeiten fallen die Urnenkammern dem Friedhofsträger entschädigungslos zur freien Benutzung wieder zu. Die Urnen werden der Urnenkammer entnommen. Die Aschen werden an geeigneter Stelle des Friedhofs der Erde übergeben.

§ 11 – Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nicht erteilt werden, wenn vor Ablauf der Ruhezeit nicht die schriftliche Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde vorliegt. Umbettungen aus einer einstelligen Urnenkammer in eine andere einstellige Urnenkammer des Kolumbariums sind unzulässig.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag; antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(4) Alle Umbettungen werden nur vom Friedhofsträger durchgeführt. Der Friedhofsträger bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Der Ablauf der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 12 – Verzeichnis der Urnenkammern

Der Friedhofsträger führt ein Verzeichnis der Urnenkammern, der Nutzungsrechte, der Beigesetzten und der Ruhezeiten. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird nicht gegeben.

V. Schlussvorschriften

§ 13 – Verantwortlichkeit und Maßnahmen bei Verstößen

Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften dieser Ordnung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. Die jeweiligen Verantwortlichen haften dem Friedhofsträger und Dritten gegenüber für alle Schäden, die durch den Verstoß gegen die Vorschriften dieser Ordnung entstehen.

§ 14 – Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Das Kolumbarium kann vom Friedhofsträger aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Urnenkammern.

(2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung und Entwidmung ist bekannt zu machen. Bei einzelnen Urnenkammern erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.

(3) Im Falle der Entwidmung sind die in einstelligen Urnenkammern Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in zweistelligen Urnenkammern Beigesetzten für die restliche Nutzungsdauer auf Kosten des Friedhofsträgers in andere Urnenkammern umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Vorstehendes entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten zwei Monate vorher mitzuteilen.

(4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in zweistelligen Urnenkammern erlischt, ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Ruhestätte zur Verfügung zu stellen.

§ 15 – Haftung des Friedhofsträgers

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Kolumbariums und seiner Anlagen durch dritte Personen entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes zwingend vorgeschrieben ist.

§ 16 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hilter am Teutoburger Wald,

Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald

Marc Schewski

Bürgermeister